

Urschrift

Sitzungsbuch der Gemeinde Pähl

Sitzungsniederschrift

über die öffentliche Sitzung
im Saal des Pfarr- und Gemeindezentrum

am 29.05.2013

I. Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1.	Genehmigung des letzten Protokolls (öffentlich)
2.	Ortsrecht - Satzung zur Aufhebung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungslangage der Gemeinde Pähl (WAS)
3.	Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis n. Art. 6 DenkmalschutzG zur Errichtung eines Gartenhauses für -Flur Nr. 158 Gemarkung Pähl
4.	Vollzug der Baugesetze - Anbau und Teilumnutzungsänderung best. Wohnhaus -Flur Nr. 367/1 Gemarkung Pähl
5.	Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Umbau bestehendes Wohnhaus in 2 Wohneinheiten, Anbau einer Garage, Flur Nr. 976/2 Gemarkung Fischen
6.	Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines EFH für -Flur Nr. 354 Gemarkung Pähl
7.	Erschliessung Zugspitzstr.Wankstr., Kreuzeckstr, Alpspitzstr. und Tassilostr. in der Fassung vom 02.04.2013 und 22.03.2013
8.	Bauleitplanung - B-Plan "Am Wiesenhang" - 2. Auslegung - Satzungsbeschluss n. §10 BauGB, Behandlung d. Stellungnahmen, Abwägung
9.	Bauleitplanung - B-Plan "Am Eschgatter" - 2. Auslegung - Satzungsbeschluss n. §10 BauGB, Behandlung d. Stellungnahmen, Abwägung
10.	Bauleitplanung - B-Plan "Wettersteinstr." - 2. Auslegung - Beratung zu Einwendungen und Bedenken, Abwägung, Billigungs- und Feststellungsbeschluss
11.	Bauleitplanung - B-Plan "Ortskern Vorderfischen" - 2. Auslegung - Beratung zu Einwendungen und Bedenken, Abwägung, Billigungs- und Feststellungsbeschluss
12.	1. Erweiterung der Ortsabrundungssatzung "Östlich der Hesselohr Str.", Billigung des Bebauungsplanentwurfs;
13.	Bürgerbegehren - Beschlussmäßige Behandlung des Antrages auf Durchführung eines Bürgerbegehrens der Ausweisung eines Vollsortiermernters und Gewerbegebietes vom 08.05.2013
14.	Kinderkrippe Pähl - Mitteilung Prüfungsergebnis zu Planvarianten und Finanzierungsrechnung
15.	Bekanntgaben, Anträge, Verschiedenes

II. Feststellung der Beschlussfähigkeit:

ANWESEND

Name

Bemerkung

Vorsitzender

Werner Grünbauer

Mitglieder

Alexander Zink

Thomas Baierl

Friedrich Bernhard

Daniel Bittscheidt

Wolfgang Czerwenka

Alfons Keller

Gerhard Müller

Hubert Pentenrieder

Anja Schmautz-Hannes

Johann Weber

Franz Wörl

Abwesend (entschuldigt)

Peter Promberger

Franz Sailer

Kaspar Spiel

Der Gemeinderat ist somit beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder geladen sind, die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 1 GO).

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 23.05.2013 mittels schriftlicher Ladung durch den 1. Bürgermeister Werner Grünbauer erfolgt.

III: Öffentliche Bekanntgabe der Sitzung (Art. 52 GO):

Zeitpunkt und Ort der Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung am 23.05.2013 ortsüblich durch Anschlag an den Anschlagtafeln bekannt gemacht.

Die Sitzung wurde um 19:30 Uhr eröffnet und um 23:10 Uhr beendet.

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Werner Grünbauer
1. Bürgermeister

Regina Kreutterer

Genehmigt durch den Gemeinderat in der Sitzung vom .

Begrüßung

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 23.05.2013 mittels schriftlicher Ladung und Aushang durch den 1. Bürgermeister Werner Grünbauer erfolgt.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2, 3 GO beschlussfähig ist und eröffnet die Sitzung.

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung des letzten Protokolls (öffentlich)

Sachverhalt:

Genehmigung des letzten Protokolls vom 08.05.2013

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll vom 08.05.2013

Abstimmung
12 : 0

2. Ortsrecht - Satzung zur Aufhebung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungslanlage der Gemeinde Pähl (WAS)

Sachverhalt:

Mit Übergabe der Wasserversorgung nebst allen Nebenaufgaben wird die bestehende Satzung zur Wasserversorgung der Gemeinde Pähl ersetzt durch die beschlossene Satzung der AWA Ammersee OST GkU. Die gemeindliche Satzung sowie die damit verbundene Zweckvereinbarung vom 26.03.2009 ist aufzuheben.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Aufhebung der Satzung zur Wasserversorgung sowie der Zweckvereinbarung vom 26.03.2009 rückwirkend zum 31.12.2012.

Abstimmung
12 : 0

3. Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis n. Art. 6 DenkmalschutzG zur Errichtung eines Gartenhauses für -Flur Nr. 158 Gemarkung Pähl

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben ist baurechtlich verfahrensfrei n. Art. 57 Abs 1 Nr. 1 Buchstabe g BayBO zu behandeln. Ungeachtet der Vorschriften des BayBO ist gem. Art. 6 DenkmalschutzG ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich, nachdem das zuzurechnende Hauptgebäude unter Denkmalschutz steht. Eine Beeinträchtigung denkmalgeschützter Belange ist aus Sicht der Verwaltung nicht gegeben.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag gem. Art. 6 DenkmalschutzG zu

Abstimmung
12 : 0

4. Vollzug der Baugesetze - Anbau und Teilumnutzungsänderung best. Wohnhaus -Flur Nr. 367/1 Gemarkung Pähl

Sachverhalt:

Das BV ist nach § 34 BauGB zu behandeln und liegt in einem allg. Wohngebiet. Bei den Umbaumaßnahmen handelt es sich um Veränderungen im Innenbereich sowie dem Anbau mit Balkonterasse. Mit der Nutzungsänderung handelt es sich um ein nicht störendes Gewerbe gem. § 4 Abs. 3 Nr. BauNVO und kann zugelassen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben zu

Abstimmung
11 : 0

GR Zlnk § 49 GO

5. Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Umbau bestehendes Wohnhaus in 2 Wohneinheiten, Anbau einer Garage, Flur Nr. 976/2 Gemarkung Fischen

Sachverhalt:

Umbau des best. Wohnhauses. Behandlung des Bauantrages n. § 34 BauGB. Demnach fügt sich das Objekt der umgebenden Bebauung ein. Eine Veränderung der Kubatur ggü. dem bestehenden genehmigten Gebäude liegt nicht vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben zu.

Abstimmung
12 : 0

6. Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines EFH für -Flur Nr. 354 Gemarkung Pähl

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben ist nach den Kriterien § 34 BauGB zu beurteilen. Gem der Planskizze und den Erläuterungen wurden zwei Anträge gestellt.

Antrag 1: Ist eine Wandhöhe von 6,0 m zulässig.

Antrag 2: Ist ein Walmdach zulässig

In der näheren Umgebung befinden sich mehrere Gebäude mit einer Wandhöhe von mehr als 6,0 m. Die nähere Umgebung ist geprägt von Satteldachkonstruktionen, teilweise mit Wiederkehr und Dachgauben. Eine Walmdachkonstruktion erscheint in der Umgebung nicht.

Beschluss:

zu Antrag 1: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag zu

Abstimmung
12 : 0

Beschluss:

zu Antrag 2: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag zu

Abstimmung
9 : 3

7. **Erschliessung Zugspitzstr., Wankstr., Kreuzeckstr., Alpspitzstr. und Tassilostr. in der Fassung vom 02.04.2013 und 22.03.2013**

Sachverhalt:

Beschlussfassung der Planvarianten vom 02.04.2013 und 22.03.2013.

Beschluss:

Beschlussvorschlag 1:

Der Gemeinderat beschließt die Planvarianten für die Erschließung Zugspitz-/Wank-/Kreuzeck- und Alpspitzstr. in den vorliegenden Fassungen.

Abstimmung
10 : 2

Beschluss:

Beschlussvorschlag 2:

Der Gemeinderat beschließt, zusätzlich zu der Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen in der Zugspitzstr., Alpspitzstr. und Wankstr. die Einleitung des Oberflächenwassers der Anlieger mit zuzulassen. Die dafür entstehenden Materialmehrkosten aufgrund der erforderlichen größeren Dimensionierung des Oberflächenwasserkanales werden von der Gemeinde übernommen. Zu erwartende Materialmehrkosten ca. 15000 EURO.

Abstimmung
12 : 0

Beschluss:

Beschlussvorschlag 3:

Der Gemeinderat beschließt die Planvarianten für die Erschließung Tassilostr. in der vorliegenden Fassung.

Abstimmung
11 : 1

8. **Bauleitplanung - B-Plan "Am Wiesenhang" - 2. Auslegung - Satzungsbeschluss n. §10 BauGB, Behandlung d. Stellungnahmen, Abwägung**

Sachverhalt:

Mit 2. Auslegung des Planentwurfes wurden folgende Einwendungen bzw. Hinweise fristgemäß eingereicht.

Träger öffentlicher Belange:

Stellungnahme des LRA Weilheim SG Naturschutz v. 22.04.2013

1. Empfehlung zur Geländeabfangung und Mauereinfriedung ausschließlich in Naturstein oder Steinsatz festzusetzen.
2. Teil II Ziff 4.2.1 der Begründung. Umwandlung Intensiv- in Extensivgrünland. Einschränkung der Beweidung. und Ziff. 4.4 der Begründung. Nachweis Ausgleichs/Eingriffsregelung.
3. Teil II Ziff. 4.1.1 Entfernung der Festsetzungen zu Feldraingehölzen.

Stellungnahme des LRA Weilheim SG Städtebau v. 25.04.2013

4. Ziff. 3.1. Festsetzungen. Diverse Korrekturen red. Art

Beschluss:

zu 1. Der Gemeinderat nimmt die Anregungen zur Kenntnis.

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat beschließt, die Festsetzungen zu den Ausführung zu 6.4. unverändert zu belassen.

Abstimmung
12 : 0

Beschluss:

zu 2. Den Hinweisen vom SG Naturschutz des LRA Weilheim kann nicht entsprochen werden. Es wurde ein höherwertige Ausgleichsfläche gefordert. Dem wurde mit der Ausführung gem. Anhang entsprochen.

Abstimmung
0 : 0

kein Beschluss notwendig

Beschluss:

zu 3: die Feldrain wurde bereits korrigiert, die Darstellung der Ausgleichsflächen innerhalb des Planungsgebietes ergänzt.

Abstimmung
0 : 0

kein Beschluss notwendig

Beschluss:

zu 4. Der Gemeinderat nimmt die Anregungen zur Kenntnis. Eine Veränderung der Festsetzungen gem. den Forderungen ist bereits erfolgt.

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat beschließt, die Festsetzungen gem. Anhang 3.1 und 3.2 unverändert zu belassen.

Abstimmung
0 : 0

kein Beschluss notwendig

Beschluss:

Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat billigt nach Abwägung der Hinweise und Einwendungen den Entwurf vom 21.05.2013 und erlässt den Planentwurf als Satzung gem. §10 BauGB. Die Verwaltung wird mit der Bekanntmachung der Satzung gem. §10 Abs. 3 und 4 BauGB beauftragt.

Abstimmung
12 : 0

Satzungsbeschluss

9. Bauleitplanung - B-Plan "Am Eschgatter" - 2. Auslegung - Satzungsbeschluss n. §10 BauGB, Behandlung d. Stellungnahmen, Abwägung

Sachverhalt:

Mit 2. Auslegung des Planentwurfes wurden folgende Einwendungen bzw. Hinweise fristgemäß eingereicht.

Träger öffentlicher Belange:

Stellungnahme des LRA Weilheim SG Umweltschutz v. 23.04.2013

1. Die Festsetzungen n. 4.3. des Planentwurfes sind nicht ausreichend und um Planzeichen 15.6 zu ergänzen.

Stellungnahme des LRA Weilheim SG Naturschutz v. 22.04.2013

2. Empfehlung einer lockeren Obstbaumbepflanzung mit 4-5 Obstbäumen als Ausgleich.

Stellungnahme des LRA Weilheim SG Städtebau v. 24.04.2013

3. Angabe der zulässigen Grundfläche je Grundstück fehlt. Widersprüchliche Angaben für Garagen

BGM Grünbauer und Landschaftsarchitekt Erhard erläutert ausführlich die einzelnen Einwendungen und Hinweise.

Beschluss:

zu 1.: Der Gemeinderat nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

Beschlussvorschlag. Der Gemeinderat beschließt die Ergänzung des Planentwurfes um Planzeichen 15.6. und textlichen Ergänzungen zu 4.3. sowie die Ergänzungen zur Begründung.

Kein Beschluss.

Abstimmung
0 : 0

kein Beschluss notwendig

Beschluss:

zu 2.: Der Gemeinderat nimmt die Empfehlung zur Kenntnis.

Kein Beschluss.

Abstimmung
0 : 0

kein Beschluss notwendig

Beschluss:

zu 3.: Festsetzung ist bereits im Plan angegeben.

kein Beschluss.

Abstimmung
0 : 0

kein Beschluss notwendig

Beschluss:

zu 4.: Festsetzung mit 50 qm entfällt.

kein Beschluss.

Abstimmung
0 : 0

kein Beschluss notwendig

Beschluss:

Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat billigt nach Abwägung der Hinweise und Einwendungen den Entwurf und erlässt den Planentwurf als Satzung gem. §10 BauGB. Die Verwaltung wird mit der Bekanntmachung der Satzung gem. §10 Abs. 3 und 4 BauGB beauftragt.

Abstimmung
11 : 0

GR Baierl §49 GO

10. Bauleitplanung - B-Plan "Wettersteinstr." - 2. Auslegung - Beratung zu Einwendungen und Bedenken, Abwägung, Billigungs- und Feststellungsbeschluss

Sachverhalt:

Mit 2. Auslegung des Planentwurfes bzw. Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 27.03.2013 bis 26.04.2013 wurden folgende Einwendungen bzw. Hinweise fristgerecht eingereicht.

BGM Grünbauer und Architekt Erhard erläutern die Stellungnahmen zu den gegebenen Hinweisen und Einwendungen.

Beschluss:

Träger öffentlicher Belange:

Stellungnahme des LRA Weilheim SG Städtebau v. 24.04.2013

1. Eintragung Planzeichen für Grundstück Nr. 3 mit „E“
Stellungnahme: Redaktioneller Fehler - wird berichtigt.

Abstimmung
0 : 0

kein Beschluss notwendig

Beschluss:

Träger öffentlicher Belange:

Stellungnahme des LRA Weilheim SG Städtebau v. 24.04.2013

2. Ziff. 3.1.1. Es ist keine Änderung, Festsetzung nur für Einfamilienhaus E“ Korrektur Planzeichen

Stellungnahme: Redaktioneller Fehler - wird berichtigt.

Abstimmung
0 : 0

kein Beschluss notwendig

Beschluss:

Träger öffentlicher Belange:

3. Ziff. 3.1.2. Korrektur Doppelhaushälfte
Stellungnahme: wird in den Festsetzungen ergänzt mit „Doppelhaushälfte“

Abstimmung
0 : 0

kein Beschluss notwendig

Beschluss:

Träger öffentlicher Belange:

Stellungnahme des LRA Weilheim SG Städtebau v. 24.04.2013

keine Beschluss

4. Ziff. 3.1. Überschreitungen/Hinzurechnung von Zuwegen u.a. zu den max. Grundflächen
Garage/Nebengebäude
Stellungnahme: §19 Abs. 4 BayBO regelt zulässige Überschreitungen bereits ausreichend

Abstimmung
0 : 0

kein Beschluss notwendig

Beschluss:

Träger öffentlicher Belange:

Stellungnahme des LRA Weilheim SG Städtebau v. 24.04.2013

5. Ziff.3.2. Wandhöhe. Einschränkungen bzw. Differenzen zwischen der Festsetzung zur Wandhöhe und Kniestock.

Stellungnahme: Die Festsetzungen zum Kniestock werden gestrichen. Die Festsetzungen beziehen sich ausschließlich auf die Wandhöhen.

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat folgt den Empfehlungen der Verwaltung und beschließt die Festsetzung.

Abstimmung
10 : 2

Beschluss:
Träger öffentlicher Belange:

Stellungnahme des LRA Weilheim SG Städtebau v. 24.04.2013

6. BauNVO erlaubt die Festsetzung von Vollgeschossen, nicht aber I+D.
Stellungnahme: Festsetzung als II (Vollgeschosse).

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat folgt den Empfehlungen der Verwaltung und beschließt die Festsetzung.

Abstimmung
12 : 0

Beschluss:
Träger öffentlicher Belange:

Stellungnahme des LRA Weilheim SG Städtebau v. 24.04.2013

7. Ziffer 3.3. Festsetzungen zur Fußbodenoberkante
Stellungnahme: Eine Festsetzung zur FOK ist aus Sicht der Verwaltung aufgrund der bereits bestehenden Festsetzungen entsprechend der Schnitte entbehrlich.

Abstimmung
0 : 0

kein Beschluss notwendig

Beschluss:
Träger öffentlicher Belange:

Stellungnahme des LRA Weilheim SG Städtebau v. 24.04.2013

8. Ziffer 6. Festsetzungen zu Gehölzbestand und Vorgärteneinfriedung
Stellungnahme: Festsetzungen zu einem zu erhaltenden Gehölzbestand sollten nicht getroffen werden. Die Festsetzung zur Einfriedung von Vorgärten wird gestrichen.

Abstimmung
12 : 0

Beschluss:
Träger öffentlicher Belange:

Stellungnahme des LRA Weilheim SG Naturschutz v. 22.04.2013

Den Hinweisen vom SG Naturschutz des LRA Weilheim kann nicht entsprochen werden. Es wurde ein höherwertige Ausgleichsfläche gefordert wurde. Dem wurde mit der Ausführung gem. Anhang entsprochen.

Abstimmung
0 : 0

Beschluss:
Private Einwendungen:

Schreiben v. 20.04.2013 Folgende Bedenken werden vorgetragen.

1. Geringe Wandabstände zu Garagen

Gem. den Darstellungen von Herrn Erhard handelt es sich um übliche Festsetzungen. Eine Veränderung im Sinne der Antragsteller wäre nur in Form eines Carports oder einer Flachdachgarage möglich.

2. keine Einzäunung der Vorgärten

Die Festsetzung wird gestrichen

3. geringe Grundflächen,

Übliche Größe, die keiner Anpassung bedarf. Sh. auch allg. Diskussion

4. problematische Raumaufteilung,

nicht Gegenstand der Bauleitplanung

Stellungnahme: Die genannten Punkte wurden grossteils mit 1.Auslegung bereits behandelt oder korrigiert oder sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

Beschlussvorschlag: der Gemeinderat nimmt die Anregungen zur Kenntnis. Es werden keine weiteren Änderungen zu den Festsetzungen beschlossen. Punkt 2 wurde bereits unter Beschluss Nr.8 behandelt.

Abstimmung
12 : 0

Beschluss:

Private Einwendungen:

Schreiben v. 20.04.2013 Folgende Bedenken werden vorgetragen.

5. weitere Reduzierung der Doppelhäuser

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, keine weitere Änderung der Anzahl von Doppelhäusern vorzunehmen.

Abstimmung
7 : 5

Beschluss:

Beschlussvorschlag: der Gemeinderat beschließt, die die Festsetzung eines Einfamilienhauses (bisher Grundstück Nr. 3) auf Grundstück Nr. 1 festzulegen. Das Doppelhaus (bisher Nr. 1 u. 2) auf Grundstück Nr. 2 und 3 festzusetzen. Die Festsetzung zur Firstrichtung des Einfamilienhauses auf Grundstück Nr. 1 wird dann gestrichen.

Abstimmung
12 : 0

Beschluss:

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beauftragt nach Beratung und Abwägung aller Einwendungen und Hinweise die Verwaltung, die Beschlüsse in den Planentwurf in der Fassung vom 08.03.2013 aufzunehmen. Die Verwaltung wird mit der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die betroffenen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beauftragt.

Die Dauer der erneuten Auslegung wird auf zwei Wochen festgesetzt.

Abstimmung
12 : 0

11. Bauleitplanung - B-Plan "Ortskern Vorderfischen" - 2. Auslegung - Beratung zu Einwendungen und Bedenken, Abwägung, Billigungs- und Feststellungsbeschluss

Sachverhalt:

Mit 2. Auslegung des Planentwurfes bzw. Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 27.03.2013 bis 26.04.2013 wurden folgende Einwendungen bzw. Hinweise fristgerecht eingereicht.

LRA Weilheim SG Naturschutz v. 22.04.2013

1. Anforderungen an eine notwendig durchzuführende artenschutzrechtliche Prüfung zum beplanten Baugebiet, Einhaltung der Schutzmaßnahmen

LRA Weilheim SG Städtebau v. 24.04.2013

2. Beschreibung der Baugrenzen fehlt.
3. Festsetzungen zu Garagen und Stellplätzen Eigentümerweg als Festsetzung mit aufnehmen
4. Stellplatz liegt quer zur Zufahrt
Eigentümerweg soll zu Festsetzungen aufgenommen werden.

Beschluss:

zu 1. Das Bauvorhaben betrifft die Errichtung eines Wohngebäudes von ca. 120 qm Grundfläche auf einem ca. 1500 qm großen Grundstück. Bei einer Ortsbesichtigung konnten keine gemeinschaftsrechtlich geschützten Art nachgewiesen werden. jedoch stellt der Bereich des Umgriffs Streuobstwiese ein potentielles Habitat für Allerweltsarten dar. Grundsätzlich werden diese Habitate jedoch weder beeinträchtigt noch auf die Dauer gestört, weil unmittelbar angrenzende, benachbarte Gehölz- und Heckenstrukturen sowie offene und weitläufige Ausweichräume vorhanden sind. Den Ausführungen zufolge sind keine artenschutzrechtlichen Belange betroffen, bzw. stehen hochwertige Ausweichhabitate zur Verfügung, die einer Genehmigung des B-Planes entgegenstehen könnten. Auf die Einhaltung der Schutzzeiten werden die Vorhabensträger hingewiesen.

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat nimmt das Ergebnis zur Kenntnis. Weitere Maßnahmen sind nach Auffassung des Gemeinderates nicht notwendig.

Abstimmung

12 : 0

Beschluss:

zu 2.: Die Aufnahme und Beschreibung der Baugrenzen wird aufgenommen. Das Maß der Bebauung wurde bereits im Entwurf v. 08.03.2013 aufgenommen. Eine Vermessung der Baugrenzen wird nicht für erforderlich betrachtet.

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat macht sich die Vorschläge zu Eigen und beschließt diese gem. den Empfehlungen der Verwaltung.

Abstimmung

12 : 0

Beschluss:

zu 3. Die Garagen u. Stellplätze als Festsetzung sind entbehrlich. Es reicht der Hinweis darauf aus.

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat macht sich die Vorschläge zu Eigen und beschließt diese gem. den Empfehlungen der Verwaltung.

Abstimmung

12 : 0

Beschluss:

zu 4. Der Hinweis des Stellplatzes quer zur Zufahrt ist nicht nachvollziehbar. Weitere Festsetzungen hierzu sind nicht notwendig.

Kein Beschluss

Abstimmung

0 : 0

kein Beschluss notwendig

Beschluss:

zu 5. Die Eintragung eines Eigentümerweges als Festsetzung ist aufgrund der notwendigen zivilrechtlich einzutragenden Zufahrtsregelung nicht notwendig.

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat macht sich die Vorschläge zu Eigen und beschließt diese gem. den Empfehlungen der Verwaltung.

Abstimmung

12 : 0

Beschluss:

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat beauftragt nach Beratung und Abwägung aller Einwendungen und Hinweise die Verwaltung, die Beschlüsse in den Planentwurf in der Fassung vom 08.03.2013 aufzunehmen. Die Verwaltung wird mit der erneuten Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beauftragt.

Abstimmung

12 : 0

12. 1. Erweiterung der Ortsabrundungssatzung "Östlich der Hesselöcher Str.", Billigung des Bebauungsplanentwurfs;

Sachverhalt:

Nach dem Aufstellungsbeschluss am 18.04.2013 der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Ortsabrundungssatzung „Östlich der Hesselohr Str.“ erfolgt jetzt die Entwurfsvorstellung des Architekten Fritz Erhard.

Arch. Hr. Erhard erläutert den Planentwurf und verschiedene Empfehlungen.

Beschluss:

Der Gemeinderat einigt sich auf folgende Festlegungen: Der Entwurf in der Fassung vom 22.05.2013 samt Begründung wird vom Gemeinderat der Gemeinde Pähl gebilligt. Das Architekturbüro Erhard wird mit der Einarbeitung der Änderung beauftragt.

Die Verwaltung wird beauftragt die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Form der öffentlichen Auslegung und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Die Dauer der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung wird auf 1 Monat festgesetzt.

Abstimmung

12 : 0

13. Bürgerbegehren - Beschlussmäßige Behandlung des Antrages auf Durchführung eines Bürgerbegehrens der Ausweisung eines Vollsortiermernters und Gewerbegebietes vom 08.05.2013

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 08.05.2013 wurde ein Bürgerbegehren gegen die Errichtung eines Vollsortiermernters eingereicht und zur Prüfung an das Landratsamt Weilheim weitergeleitet. Nach Auffassung des Landratsamtes ist das Bürgerbegehren wegen mangelnder Bestimmtheit und unrichtiger Tatsachenbehauptung unzulässig und somit abzulehnen.

BGM Grünbauer weist auf das Schreiben des LRA Weilheim hin und erläutert die Gründe der Rechtswidrigkeit des Bürgerbegehrens.

Beschluss:

Der Gemeinderat lehnt die Zulassung des Bürgerbegehrens vom 08.05.2013 ab.

Abstimmung

8 : 4

14. Kinderkrippe Pähl - Mitteilung Prüfungsergebnis zu Planvarianten und Finanzierungsrechnung

Sachverhalt:

Mit Sitzung vom 04.04.2013 hat der Gemeinderat die Prüfung weiterer Planungsvarianten beschlossen und dem Architekturbüro Baldauf und Prill einen Prüfungsauftrag erteilt. Am 07.05.2013 wurde vom Architekten das Prüfungsergebnis im Rahmen einer Bauausschusssitzung mitgeteilt. Demnach ist folgender Sachverhalt zugrunde zu legen.

Sämtliche Planungsvarianten ohne direkten Bezug zur Kindertagesstätte sind hinsichtlich der Bewirtschaftung dauerhaft von Nachteil bzw. mit Mehrkosten verbunden. (Doppelbesetzung Leisterstellen, Vertretungsproblematik).

In die nähere Betrachtung wurde ein separierter Anbau zwischen Kita und PGZ gezogen (Variante 3.0 oder 3.1. Diese Lösung hat den Vorteil geringerer Errichtungskosten, bedarf aber einer vollständigen Neuplanung und neuen Antragstellung verbunden mit weiterem Zeitverzug. Die Objektgröße ist wie im vorigen Absatz kleiner und nicht vergleichbar. Zusätzlich mit aufzunehmen wäre ein Leiterinnenzimmer. Nicht nutzbar ist der vorgesehene Intensivraum 3.

Zwischenzeitlich wurden noch weitere Gespräche mit der bischöflichen Finanzverwaltung geführt. Demnach erhöht die Finanzverwaltung die Kostenbeteiligung auf € 150.000,00.

Varianten der Kostenrechnung und Finanzierung siehe Anlagen.

BGM Grünbauer erläutert anhand der Planentwürfe die möglichen Varianten zur derzeit bestehenden Planung und stellt die Kosten-/Finanzierungsrechnung vor. Im Vorfeld wurde die Verwaltung beauftragt, sämtliche Einsparungspotentiale oder zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten zu prüfen. Im Rahmen einiger Sitzungen des Bauausschusses wurden vom beauftragten Architekten Baldauf sämtliche Varianten vorgestellt und die einzelnen Vor- und Nachteile erörtert. Im Beisein des für die Finanzierung des kirchlichen Anteils verantwortlichen Mitarbeiter der Bischöflichen Finanzkammer Augsburg, Herrn Groll wurde die weitere Vorgehensweise festgelegt.

Finanzelle Möglichkeiten:

Herr Groll hat im Rahmen einer Bausitzung die Erhöhung der Kostenbeteiligung der Kirchlichen Verwaltung von 49 TEUR auf 150 TEUR zugesagt. Nach Prüfung durch die Verwaltung wäre es empfehlenswert, den Antrag von 15 Kinderkrippenplätze auf 18 zu erhöhen. Das würde eine Erhöhung des Förderzuschusses um ca. 70 TEUR bedeuten. Derzeit liegen bereits 15 Anmeldungen vor, nach Rücksprache mit der zuständigen Sachbearbeiterin des LRA ist dies grundsätzlich zu befürworten. Der Bedarfsnachweis als Grundlage des neuen Förderantrages kann nach Aussage LRA gewährt werden. LT. ROB kann eine Veränderung des Antrages innerhalb einer Woche bearbeitet und ein entsprechender Bescheid erlassen werden. Zeitliche Verzögerungen ergeben sich nur durch Bauliche Änderungen sind nicht notwendig, sofern das Raumkonzept passt. Zunächst wurde vom BGM erläutert, dass die Prüfung der Varianten mit räumlicher Trennung zur Kinderkrippe (z.B. Kleine Schule) nachteilig sei und begründet dies damit, dass der laufende Betrieb deutlich teurer ausfallen werden. Es ist zusätzlich eine Leiterin der Kinderkrippe anzustellen, Vertretungsmöglichkeiten wären nicht gegeben.

Beschluss:

keine Abstimmung

Abstimmung

0 : 0

15. Bekanntgaben, Anträge, Verschiedenes

GR Weber fragt nach dem Sachstand zur Wasserversorgungsleitung Fischen - Herrsching. BGM teilt mit, die Notversorgung ist fertiggestellt. Somit besitzt unser Gemeindegebiet eine Notversorgung für den Fall einer Störung unserer eigenen Versorgung.

Weiter wurde danach gefragt, ob bekannt ist, dass evtl. die Kompostieranlage aufhören soll. BGM hat keine Kenntnisse dazu.